

(Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht.)

- (A) die ihnen ausnahmsweise den Genuß des Privilegs der  $\frac{1}{5}$ -Besteuerung gewährt. Die Begründung, die sie ihrer Bitte geben: „weil wir im Jahre 1908 als Militärpersonen überhaupt keine Gemeindesteuern gezahlt haben, ist es billig, daß wir auch nach diesem Jahre und nach unserer Anstellung als Zivilbeamte nur  $\frac{1}{5}$  unseres Dienst-einkommens versteuern“, scheint der Staatsregierung durchaus nicht zwingend. Aber auch aus Rücksichten auf die weittragenden Folgen muß eine solche Ausnahmegewährung abgelehnt werden. Denn mit dem gleichen Rechte würden zahlreiche andere Festbesoldete die Beseitigung angeblicher Härten verlangen, die das Gesetz vom 23. Dezember 1908 mit sich gebracht hat, z. B. die Eisenbahn- und Zollbeamten, die im Jahre 1908 außerhalb Sachsens stationiert und daher in keiner sächsischen Gemeinde Mitglieder waren, die Reichsbeamten, die im Jahre 1909 nach Sachsen versetzt wurden, oder die Festbesoldeten (Hilfslehrer usw.), die nach ihrer Anstellung im Jahre 1908 ihrer Militärpflicht genügt haben und deswegen nicht zu den Gemeindelasten herangezogen wurden. Schließlich würden alle übrigen das Steuerprivileg beanspruchen, die im Jahre 1908 aus irgend einem zufälligen oder doch unverschuldeten Grunde vorübergehend kein festes Dienst Einkommen gehabt oder der Steuergewalt einer sächsischen Gemeinde nicht unterstanden haben. Die Folge wäre eine völlige Durchlöcherung des Gesetzes und eine unübersehbare Kasuistik, bei der nur neue „Härten“ sich herausstellen würden. Denn derartige Grenzfälle werden sich bei einer Präklusivvorschrift, wie sie im Gesetze von 1908 enthalten ist, immer einfinden.“
- (B)

Schon im vorigen Landtage hat eine Reihe ähnlicher Petitionen die Stände beschäftigt, namentlich von Postbeamten, die im Jahre 1908 zufällig außerhalb Sachsens stationiert waren, während sie vorher und nachher wieder dienstliche Verwendung in Sachsen gefunden haben und daher ebenfalls des Privilegiums des Fünfstelabzuges nicht teilhaftig werden konnten. Auch schon bei diesen Petitionen, die ich dem Hohen Hause ebenfalls vorzutragen die Ehre gehabt habe, hatte Ihre Deputation bei der bereits damals bekannt gegebenen ablehnenden Stellungnahme der Königl. Staatsregierung Ihnen nur vorschlagen können, sie auf sich beruhen zu lassen, welchem Vorschlage auch in beiden Kammern beigetreten worden ist.

Auch diesmal kann Ihre Deputation ein anderes Botum nicht empfehlen. Sie erachtet die Gründe der Königl. Staatsregierung, daß weitere Ausnahmegewilligungen von dem Gesetze vom 23. Januar 1908 eine völlige Durchlöcherung des Gesetzes bedeuten und immer wieder neue Grenzfälle und Härten

schaffen würden, für durchschlagend. Es erscheint (O) wohl kaum angängig, im Hinblick auf wenige Personen, die die betreffenden Gesetzesbestimmungen härter treffen als andere, was schließlich bei vielen Gesetzen der Fall ist, eine Gesetzesänderung zu empfehlen, deren weitere Folgen sich gar nicht übersehen lassen.

Ich habe daher namens Ihrer Deputation vorzuschlagen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall.

Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation?

Einstimmig.

Punkt 8: Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Veteranen Karl Friedrich Zimmer in Reinsdorf um Gewährung einer Beihilfe aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds. (Drucksache Nr. 51.)

Das Wort hat derselbe Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Legationssekretär Graf zu Castell-Castell, Erlaucht: Der Petent, der Berginvalid Zimmer (D) in Reinsdorf bei Zwickau, der den Feldzug 1870/71 als Kombattant mitgemacht hat, bittet in seiner Petition, ihm die Gewährung einer Beihilfe der in Art. 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 bezeichneten Art, d. h. aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu vermitteln. Zur Begründung führt er an, er habe innerhalb der letzten zwei Jahre bereits dreimal eine solche Beihilfe erbeten, sei aber vom Königl. Ministerium des Innern stets abschlägig beschieden worden, trotzdem er infolge eines vor zwei Jahren erlittenen Unfalls vollständig erwerbsunfähig sei und eine seit Jahresfrist an Gicht erkrankte bettlägerige Frau habe, wodurch ihm nicht unbedeutende Kosten entstünden und noch entstehen würden. Er behauptet in der Petition, lediglich ein Einkommen von monatlich 57,70 M. zu haben, das sich aus der Unfallrente von 33,10 M. und der Invalidenrente von 24,60 M. zusammensetzt und daher ein Jahreseinkommen von nur 692,40 M. ergebe. Er glaube daher, bedürftig genug zu sein, um die Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds erhalten zu können, da die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe, die Teilnahme am Feldzuge 1870/71, gegeben seien.